



Preisblatt für die Netznutzung Strom

der

eneREGIO GmbH
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm

Gültig ab 01. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023

Version 1.1

Stand: 21.11.2022

Inhaltsverzeichnis

1	ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	4
2	VORWORT	6
3	MUSTERVERTRÄGE	7
3.1	NETZANSCHLUSSVERTRAG	7
3.2	NETZNUTZUNGS- UND LIEFERANTENRAHMENVERTRAG	7
3.3	ANSCHLUSSNUTZUNGSVERTRAG	8
3.4	MESSSTELLENRAHMENVERTRAG	8
4	BERECHNUNG VON NETZENTGELTEN	9
5	ZÄHLVERFAHREN, LAST- UND EINSPEISEPROFILE	10
5.1	ANWENDUNGSGRENZEN DES ZÄHLVERFAHRENS FÜR DIE ENTNAHME	10
5.2	ANWENDUNGSGRENZEN DES ZÄHLVERFAHRENS FÜR DIE EINSPEISUNG	10
6	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG (RLM)	11
6.1	SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV	11
6.1.1	MONATSLEISTUNGSPREIS NACH § 19 ABS. 1 STROMNEV	11
6.1.2	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 1 (ATYPISCHE NETZNUTZUNG)	12
6.1.3	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 2 STROMNEV SATZ 2 BIS 4 (BANDKUNDEN) ..	13
6.1.4	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 3 STROMNEV (SINGULÄR GENUTZTE BETRIEBSMITTEL)	13
6.1.5	INDIVIDUELLE NETZENTGELTE NACH § 19 ABS. 4 STROMNEV (STROMSPEICHER).....	14
6.1.6	VERÖFFENTLICHUNG DER INDIVIDUELLEN NETZENTGELTE NACH § 19 STROMNEV.....	14
6.2	NETZENTGELTBEFREIUNG NACH § 118 ABS.6 ENWG.....	14
6.2.1	ANLAGEN ZUR SPEICHERUNG ELEKTRISCHER ENERGIE	15
6.2.2	ANLAGEN ZUR WASSERELEKTROLYSE.....	15
6.3	ADRESSE FÜR ANFRAGEN / ANTRÄGE ZU SONDERFORMEN DER NETZNUTZUNG NACH § 19 STROMNEV SOWIE DER NETZENTGELTBEFREIUNG NACH § 118 ABS. 6 ENWG.....	15
7	ENTNAHME- UND EINSPEISESTELLEN OHNE REGISTRIERENDE LASTGANGMESSUNG (SLP)	15
7.1.1	ENTGELTE FÜR ENTNAHMESTELLEN MIT UNTERBRECHBAREN VERBRAUCHSEINRICHTUNGEN	16
7.1.2	ENTGELTE FÜR ENTNAHMESTELLEN ELEKTROMOBILITÄT	17
7.1	MEHR-/MINDERMENGEN.....	17
8	ENTGELTE FÜR MESSSTELLENBETRIEB	17
9	AUFSCHLÄGE AUF DIE NETZENTGELTE	18

9.1	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 19 ABS. 2 STROMNEV	- 18 -
9.2	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 10 BIS 12 ENFG (KWK-UMLAGE UND OFFSHORE-NETZUMLAGE)	- 18 -
9.3	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 ABS. 1 DER VERORDNUNG ÜBER VEREINBARUNGEN ZU ABSCHALTbaren LASTEN (ABLAV) (UMLAGE FÜR ABSCHALTbare LASTEN)	- 18 -
9.4	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 ABS. 1 DER VERORDNUNG ÜBER VEREINBARUNGEN ZU ABSCHALTbaren LASTEN (ABLAV) (UMLAGE FÜR ABSCHALTbare LASTEN)	- 18 -
10	KONZESSIONSABGABE UND KOMMUNALRABATT	- 19 -
11	ENTGELTE FÜR DIE UNTERBRECHUNG UND WIEDERHERSTELLUNG DER ANSCHLUSSNUTZUNG	- 19 -
12	ELEKTRONISCHES PREISBLATT	- 19 -
13	LEITFADEN ZUR ERMITTLUNG DES NETZENTGELTES BEI ENTNAHMESTELLEN MIT REGISTRIERENDER LASTGANGMESSUNG	- 20 -
13.1	ERFORDERLICHE DATEN	- 20 -
13.2	BERECHNUNG DES ENTGELTS	- 20 -
13.3	RECHENBEISPIEL	- 21 -
13.3.1	ENTGELT FÜR DIE NETZNUTZUNG	- 21 -
13.3.2	AUFSCHLÄGE AUFGRUND § 19 ABS. 2 STROMNEV	- 21 -
13.3.3	AUFSCHLÄGE GEMÄß 12 ENFG (KWK-UMLAGE BZW. OFFSHORE-NETZUMLAGE)	- 21 -
13.3.4	AUFSCHLÄGE GEMÄß § 18 ABS. 1 ABLAV	- 22 -
13.3.5	GESAMTENTGELT	- 22 -
13.3.6	WEITERE ENTGELTE, ABGABEN UND STEUERN	- 22 -
14	PREISBLÄTTER NETZNUTZUNG	- 23 -

1 Abkürzungsverzeichnis

a	anno (Jahr)
a.F.	alte Fassung
AbLaV	Verordnung zu abschaltbaren Lasten
ARegV	Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze
BDEW	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
BNetzA	Bundesnetzagentur
BW	Baden-Württemberg
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EnFG	Energiefinanzierungsgesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
i.S.d.	im Sinne des
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
KAV	Konzessionsabgabenverordnung
kW	Leistung in Kilowatt
kW/h	Wirkarbeit in Wattstunden
KWKG	Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz
LRegB	Landesregulierungsbehörde
LRegB-BW	Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
n.v.	noch nicht verfügbar
NAV	Niederspannungsanschlussverordnung

NEV	Netzentgeltverordnung
NZV	Netzzugangsverordnung
RLM	Registrierende Lastgangmessung
SLP	Standardlastprofil
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
StromNZV	Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen
T_m	Jahresbenutzungsdauer in h/a
VDEW	Verband der Elektrizitätswirtschaft e. V.
VDN	Verband der Netzbetreiber e. V.

2 Vorwort

Die Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg (LRegB-BW) hat am 9. September 2022 Hinweise für Verteilnetzbetreiber zur Anpassung der Erlösobergrenze für das Kalenderjahr 2023 veröffentlicht. Entsprechend dieser Hinweise wurde die Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Anreizregulierung der Energieversorgungsnetze (ARegV) angepasst. Ab 1. Januar 2023 gelten im Netzgebiet der eneREGIO GmbH neue Preise; die seit 1. Januar 2022 gültigen Preise verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2022 ihre Gültigkeit.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnWG besteht die Verpflichtung die für das Folgejahr geltenden bzw. voraussichtlich geltenden Netzentgelte bis zum 15. Oktober des laufenden Jahres zu veröffentlichen. Ab dem 1. Januar des Folgejahres werden diese als endgültig angesehen, sofern die eneREGIO GmbH keine abweichenden endgültigen Entgelte veröffentlicht.

Die eneREGIO GmbH setzt die einschlägigen energierechtlichen Gesetze, insbesondere das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen sowie behördlichen Festlegungen in der jeweils aktuellen Fassung um.

Die eneREGIO GmbH behält sich eine Anpassung der Regelungen und Preise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen und geänderten regulatorischen Vorgaben, soweit erforderlich nach Erteilung eines entsprechenden Beschlusses durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder die LRegB-BW, vor.

3 Musterverträge

Den hier beschriebenen Verträgen liegen insbesondere das EnWG, die Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV), die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die auf diesen Grundlagen erlassenen Rechtsverordnungen und behördlichen Festlegungen in jeweils aktueller Fassung zu Grunde. Sie bilden die rechtliche Grundlage für den Netzanschluss, den Netzzugang, die Nutzung der Netze der eneREGIO GmbH sowie für den Messstellenbetrieb inklusive der Messung. Darüber hinaus gelten die in diesen Verträgen jeweils genannten Zusatzvereinbarungen.

3.1 Netzanschlussvertrag

Der Netzanschlussvertrag wird zwischen Anschlussnehmer und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Herstellung und Bereithaltung des elektrischen Netzanschlusses mit den entsprechenden Kostenregelungen. Dabei wird zwischen dem „Netzanschlussvertrag Niederspannung“ und dem „Netzanschlussvertrag Mittelspannung“ unterschieden.

Bei Niederspannungsanschlüssen gelten ergänzend zum Netzanschlussvertrag die Regelungen der NAV sowie die „Ergänzenden Bedingungen zur NAV“.

3.2 Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrag

Die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur hat in dem Verwaltungsverfahren mit dem Aktenzeichen BK6-17-168 festgelegt, dass Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 2 EnWG verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge, wörtlich entsprechend der in den Anlagen 1 bis 4 dieser Festlegung sowie der in der Anlagen 5 der Festlegung BK6-13-042 vom 16.04.2015 festgelegten Regelungen mit

- a) Lieferanten
- b) Letztverbrauchern

zum Zweck der Entnahme von Elektrizität an einer oder mehreren Marktlokationen, die an das Elektrizitätsversorgungsnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind, abzuschließen.

In einem weiteren Verwaltungsverfahren hat die Bundesnetzagentur festgelegt, dass ab 01.04.2022 Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet sind, Netznutzungs-/Lieferantenrahmenverträge entsprechend dem Aktenzeichen BK6-20-160 (Beschluss vom 21.12.2020) abzuschließen.

3.3 Anschlussnutzungsvertrag

Der Anschlussnutzungsvertrag wird bei einem Netzanschluss ab Mittelspannung zwischen einem Anschlussnutzer, der einen "All-inklusive-Stromliefervertrag" (Stromlieferung und Netznutzung) mit seinem Energielieferanten vereinbart hat, und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Er regelt die Rechte und Pflichten, die sich aus der Belieferung über diesen Anschluss und dessen Nutzung zur Entnahme von Elektrizität ergeben.

In der Niederspannung ist die Anschlussnutzung in den §§ 16-18 NAV geregelt.

3.4 Messstellenrahmenvertrag

Der Messstellenrahmenvertrag wird zwischen dem Messstellenbetreiber und der eneREGIO GmbH abgeschlossen. Dieser regelt gemäß dem MsbG und den Vorgaben der BNetzA die Zuständigkeiten zwischen eneREGIO GmbH und dem Messstellenbetreiber der zugleich Messdienstleister ist, über den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messstellen und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener, verbrauchter und eingespeister Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung nach Maßgabe dieses Gesetzes im Stromverteilnetz der eneREGIO GmbH.

Ergänzend zum Messstellenrahmenvertrag gelten die Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität der eneREGIO GmbH.

4 Berechnung von Netzentgelten

Die Berechnungsmethode der Netzentgelte ist in § 17 StromNEV geregelt. Hieraus folgender Wortlaut:

„(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netzentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netzentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, den jeweils vorhandenen Messvorrichtungen an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungszahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netzentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(...)

(6) Für Entnahmestellen im Niederspannungsnetz mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100 000 Kilowattstunden ist bei Zählerstandsgangmessung oder einer anderen Form der Arbeitsmessung anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen.

(7) Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen. Bei der Festlegung des Entgelts sind die nach § 14 Absatz 4 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken. Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen. Die Entgelte sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen festzulegen.“

5 Zählverfahren, Last- und Einspeiseprofile

Die eneREGIO GmbH wendet bei der Bilanzierung nicht lastganggemessener Entnahmestellen das synthetische Verfahren an. Dabei verwendet sie sowohl die synthetischen Standardlast- und Einspeiseprofile des BDEW als auch eigene synthetische Last- und Einspeiseprofile. Die Zuordnung eines Profils zu einer Entnahmestelle wird von der eneREGIO GmbH vorgenommen.

5.1 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Entnahme

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens finden Sie in der folgenden Tabelle.

Zählverfahren	Verbrauchercharakteristik
Lastprofil	Verbrauch ≤ 100.000 kWh/a, Entnahme aus dem Niederspannungsnetz.
Registrierende Lastgangmessung	Alle Entnahmen oberhalb der Niederspannungsnetzebene. Bei Entnahme aus dem Niederspannungsnetz: Verbrauch > 100.000 kWh/a optional auch ≤ 100.000 kWh/a

5.2 Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für die Einspeisung

Die Anwendungsgrenzen des Zählverfahrens für Einspeisungen finden Sie in der folgenden Tabelle. Bei EEG-Anlagen ist dabei die jeweilige Anlagengröße maßgebend.

Zählverfahren	Einspeisungscharakteristik
Standard-Einspeiseprofil bzw. Referenzprofil	$P_{max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a
Einspeisegangmessung	$P_{max} > 100$ kW oder $W > 100.000$ kWh/a oder optional bei $P_{max} \leq 100$ kW und $W \leq 100.000$ kWh/a

6 Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Die jeweiligen Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind **Preisblatt 1** zu entnehmen.

Die Entgelte für Einspeisestellen sind in dem separaten Preisblatt „Preisblatt für die Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte gem. § 18 StromNEV“ zu finden. Dieses finden Sie auf unserer Internetseite unter <http://www.eneregio.com/netze/stromnetz/entgelte/>.

Die anzuwendenden Preise für die Netznutzung sind jeweils abhängig von der Jahresbenutzungsdauer der Entnahmestelle. Die Jahresbenutzungsdauer wird durch die Division der bezogenen Jahresarbeit durch die im gleichen Zeitraum aufgetretene höchste Leistung ermittelt.

Befinden sich die Entnahme- oder Einspeisestelle und die Zählung nicht auf der gleichen Spannungsebene, werden die bei der Zählung nicht erfassten Transformatorverluste pauschal durch prozentuale Aufschläge bzw. Abschläge auf die gemessenen Arbeitsmengen und die Leistungswerte erhoben.

6.1 Sonderformen der Netznutzung nach § 19 StromNEV

6.1.1 Monatsleistungspreis nach § 19 Abs. 1 StromNEV

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, welcher in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder sogar gar keine Leistungsaufnahme gegenübersteht, bietet die eneREGIO GmbH ein Monatsleistungspreissystem an.

Die Monatsleistungspreise entsprechen 1/6 des Jahresleistungspreises des **Preisblattes 1** für eine Jahresbenutzungsdauer von mindestens 2.500 h/a der jeweiligen Entnahmeebene sowie dem entsprechenden Arbeitspreis dieses Preisblattes. Das so ermittelte Preissystem, bestehend aus Leistungs- und Arbeitspreis, findet unabhängig von den Jahresbenutzungsstunden des Netzkunden Anwendung und wird im **Preisblatt 3** abgebildet.

Der Letztverbraucher teilt der eneREGIO GmbH vor Beginn des Abrechnungszeitraumes verbindlich mit, dass er eine Abrechnung auf Grundlage der Monatspreisregelung wünscht. Dies schließt eine nachträgliche Optimierung zwischen Monatsleistungspreisabrechnung und Jahresleistungspreisabrechnung während oder am Ende des 12-monatigen Abrechnungszeitraumes aus. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

6.1.2 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 1 (atypische Netznutzung)

Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 % des veröffentlichten Netzentgelts betragen darf (atypische Netznutzung).

Zur Ermittlung der erheblichen Abweichung von der Jahreshöchstlast sind die relevanten Hochlastzeitfenster in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 1: Hochlastzeitfenster für 2023 auf Basis der Lastgangdaten September 2021 bis August 2022

Entnahmeebene	Winter	Frühling	Sommer	Herbst
	Jan., Feb., Dez.	Mrz. - Mai	Jun. - Aug.	Sep. - Nov.
Mittelspannung	-	-	14:15 - 15:45	-
Umspannung MS/NS	-	-	12:30 - 13:15 14:15 - 15:30	-
Niederspannung	-	-	14:15 - 15:30	-

Samstage, Sonntage und in Baden-Württemberg geltende gesetzliche Feiertage sowie Brückentage und der Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr (24.12. – 01.01.) gelten gantztägig nicht als Hochlastzeit.

Unter der Voraussetzung der Erfüllung der im § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV genannten Kriterien haben Letztverbraucher die Möglichkeit einen schriftlichen Antrag zur Erstellung einer Vereinbarung zur Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes an den unter Punkt 6.3 folgenden Adressaten zu stellen.

Dieser Antrag muss eine ausführliche Beschreibung beinhalten, wie der Letztverbraucher sicherstellt, dass sein Bezugsverhalten vorhersehbar und erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast der einzelnen Entnahmeebenen abweicht (erforderlich sind Prognosewerte Jahresarbeit, Jahreshöchstlast und erwartete Last innerhalb des Hochlastzeitfensters).

Die Vereinbarung eines individuellen Netzentgelts bedarf der Anzeige bei der LRegB-BW. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

6.1.3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV Satz 2 bis 4 (Bandkunden)

Ein individuelles Netzentgelt ist anzubieten, wenn die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr sowohl die Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr erreicht als auch der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr zehn Gigawattstunden übersteigt. Die Bemessung dieses individuellen Netzentgeltes nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV soll den Beitrag des Letztverbrauchers zu einer Senkung oder zu einer Vermeidung der Erhöhung der Kosten der Netz- oder Umspannebene, an die der Letztverbraucher angeschlossen ist, widerspiegeln. Dieses individuelle Netzentgelt beträgt bei einer Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle von mehr als zehn Gigawattstunden pro Kalenderjahr nicht weniger als:

1. 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.000 Stunden im Jahr;
2. 15 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 7.500 Stunden im Jahr oder
3. 10 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes, im Falle einer Benutzungsstundenzahl von mindestens 8.000 Stunden im Jahr.

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte bedarf der Anzeige bei der LRegB BW. Dabei sind die Vorgaben der BK4-13-739 der Bundesnetzagentur zu beachten.

Bitte nehmen Sie hierzu unter der im Punkt 6.3 genannten Adresse Kontakt mit uns auf.

6.1.4 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singulär genutzte Betriebsmittel)

Sofern ein Netznutzer sämtliche in einer Netz- oder Umspannebene oberhalb der Umspannung von Mittel- zu Niederspannung von ihm genutzten Betriebsmittel ausschließlich selbst nutzt, wird zwischen dem Netznutzer und der eneREGIO GmbH für diese singulär genutzten Betriebsmittel gesondert ein angemessenes Entgelt vereinbart. Abhängig von den Eigentumsverhältnissen am Netzanschluss und der jeweiligen Erfassung der Strommengen ist eine singuläre Nutzung von Betriebsmitteln auch dann möglich, wenn der genutzte Netzanschluss eine direkte Verbindung zur jeweiligen

überlagerten Umspannebene hat. Das Entgelt orientiert sich an den individuell zurechenbaren Kosten der singular genutzten Betriebsmittel.

Die „Vereinbarung über ein individuelles Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV für singular genutzte Betriebsmittel im Netz der eneREGIO GmbH“ regelt vertraglich alle relevanten Punkte im Zusammenhang mit einem individuellen Entgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 6.3 genannte Adresse.

6.1.5 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

Letztverbrauchern, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, wird ein individuelles Netzentgelt angeboten. Das Netzentgelt besteht nur aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt nach **Preisblatt 1** und der Gleichzeitigkeitsfunktion > 2.500 h/a. Der Jahresleistungspreis reduziert sich dabei auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter 6.3 genannte Adresse.

6.1.6 Veröffentlichung der individuellen Netzentgelte nach § 19 StromNEV

Die genehmigten individuellen Netzentgelte

- nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV (atypische Netznutzung)
- nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV (Bandkunden)
- nach § 19 Abs. 3 StromNEV (singular genutzte Betriebsmittel)
- nach § 19 Abs. 4 StromNEV (Stromspeicher)

sind auf unserer Internetseite unter <https://www.eneregio.com/netze/stromnetz/entgelte> entsprechend der Vorgabe des § 19 Abs. 5 StromNEV veröffentlicht.

6.2 Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs.6 EnWG

Für bestimmte Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie besteht gemäß § 118 Abs. 6 EnWG die Möglichkeit einer auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme befristeten Netzentgeltbefreiung. Die Befreiung von den Netzentgelten erfasst nicht die Entgelte für den Messstellenbetrieb (inkl. Messung), die gesetzlichen Umlagen und die Konzessionsabgaben.

6.2.1 Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3 EnWG sieht eine befristete Netzentgeltbefreiung für neu errichtete Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie vor. Voraussetzung ist, dass die elektrische Energie zur Speicherung aus dem Netz der eneREGIO GmbH entnommen und die zur Auspeisung zurückgewonnene elektrische Energie zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz der Netze eneREGIO eingespeist wird.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 6.3 genannte Adresse.

6.2.2 Anlagen zur Wasserelektrolyse

§ 118 Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 7 EnWG als spezifischer Befreiungstatbestand für Elektrolyseure. Das Erfordernis der Rückeinspeisung in dasselbe Netz, aus dem die elektrische Energie entnommen wurde, entfällt für Anlagen, in denen durch Wasserelektrolyse Wasserstoff erzeugt wurde.

Anfragen hierzu senden Sie bitte an die unter Punkt 6.3 genannte Adresse.

6.3 Adresse für Anfragen / Anträge zu Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Strom-NEV sowie der Netzentgeltbefreiung nach § 118 Abs. 6 EnWG

eneREGIO GmbH
Regulierungsmanagement
Rastatter Straße 14/16
76461 Muggensturm
E-Mail: netze@eneregio.com

7 Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Für die Netznutzung von Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung gilt **Preisblatt 2**. Es wird nur ein Arbeitsentgelt verrechnet.

Bei Entnahme- oder Einspeisestellen ohne registrierende Lastgangmessung wendet die eneREGIO GmbH das synthetische Lastprofilverfahren an. Dabei verwendet die eneREGIO GmbH für Haushalt, Landwirtschaft und Gewerbe die entsprechenden BDEW-Standardlastprofile.

7.1.1 Entgelte für Entnahmestellen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen

Die eneREGIO GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern im Bereich der Niederspannung ein reduziertes Netzentgelt an, wenn ihr im Gegenzug die Steuerung von vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, zum Zweck der Netzentlastung gestattet wird. Als unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gelten neben Speicherheizungen und Wärmepumpen auch Ladestellen von Elektromobilen (§ 14a EnWG).

Für die Anmeldung von Entnahmestellen mit Speicherheizung oder Wärmepumpe und für die Prognose des Lastprofils für die Fahrplanmeldung sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bei Anlagen mit getrennter Messung für Allgemein- und Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch (zwei Zähler) muss jede Entnahmestelle durch den Lieferanten getrennt angemeldet werden. Es sind somit verschiedene Lieferanten für Allgemeinverbrauch und für Speicherheizungs- bzw. Wärmepumpenverbrauch möglich.
2. Bei Anlagen mit Speicherheizung, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden (gemeinsame Erfassung des Allgemein- und Heizungsverbrauchs über einen Zähler), wird die NT-Arbeit als Speicherheizungsverbrauch und die HT-Arbeit als Allgemeinverbrauch angesetzt. Den HT- und NT-Verbräuchen werden getrennte Lastprofile und Prognoseverbräuche zugeordnet. Einzähleranlagen mit zwei Zählwerken werden durch den Lieferanten als eine Entnahmestelle angemeldet und können nur von einem Lieferanten beliefert werden (ein Zähler).
3. Bei Entnahmestellen mit Wärmepumpe, die über einen Zähler mit Zweitarifumschaltung gemessen werden, ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Wärmepumpenverbrauch möglich. Die Netznutzung für Wärmepumpen ohne separate Messung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach **Preisblatt 2** „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“.
4. Bei Einzähleranlagen mit Eintarifzählung und gemischtem Heizungs- oder Wärmepumpen- und Allgemeinverbrauch ist keine Aufteilung auf Allgemein- und Heizungsverbrauch möglich. Die Netznutzung ist nur zu den Konditionen entsprechend dem allgemeinen Entgelt nach **Preisblatt 2** „Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung“ möglich. Alternativ kann der Lieferant/Kunde beim Netzbetreiber einen kostenpflichtigen Umbau der Zählrichtung beauftragen.

7.1.2 Entgelte für Entnahmestellen Elektromobilität

Die eneREGIO GmbH bietet Lieferanten und Letztverbrauchern bei Entnahmestellen Elektromobilität ein reduziertes Netzentgelt an. Es gilt die SLP-Anwendungsgrenze von 100.000 kWh/a nach § 12 Abs. 1 Satz 1 StromNZV.

7.1 Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen gemäß § 13 Abs. 3 StromNZV ergeben sich bei SLP- und TLP-Entnahmestellen aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Die Jahresverbrauchsprognose wird von der eneREGIO GmbH in der Regel anhand der Vorjahresverbräuche vorgegeben. Näheres hierzu regelt der Lieferantenrahmenvertrag.

8 Entgelte für Messstellenbetrieb

Der Einbau, der Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Messung der gelieferten Energie sind laut § 3 MsbG Aufgabe des grundzuständigen Messstellenbetreibers, bzw. der eneREGIO GmbH, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung nach § 21b Abs. 2 oder 3 EnWG a.F. getroffen worden ist.

Das MsbG regelt die Voraussetzungen und Bedingungen des Messstellenbetriebs. Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>.

Messstellenbetrieb:

Der Messstellenbetrieb umfasst den Einbau, den Betrieb und die Wartung von Messeinrichtungen sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung von Energie einschließlich der Messwertaufbereitung und form- und fristgerechten Datenübertragung. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV gehört auch die Messung zum Messstellenbetrieb. Die Messung bezeichnet die Ab- und Auslesung der Messeinrichtungen und die Weitergabe der Daten an die Berechtigten, d. h. im Normalfall an den Lieferanten, den Netznutzer, den Netzbetreiber und ggf. an den Anschlussnutzer (Kunden).

Abrechnung:

Die Entgelte für die Abrechnung beinhalten die Leistungen Plausibilisierung der Messdaten, ggf. Ersatzwertbildung, die kaufmännische Bearbeitung der Zählerdaten, die Abrechnung, das Forderungsmanagement für die Netznutzung sowie die Archivierung der Daten. Gemäß § 17 Abs. 7 StromNEV werden die Entgelte für die Abrechnung ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr als gesondertes Entgelt erhoben und sind Bestandteil des allgemeinen Netznutzungsentgelts.

9 Aufschläge auf die Netzentgelte

9.1 Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Analog zum KWKG-Aufschlag werden Aufschläge auf von Letztverbrauchern bezogene Energie gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV zusammen mit den Netzentgelten erhoben (sogenannte „§ 19 Umlage“).

9.2 Aufschläge gemäß § 10 bis 12 EnFG (KWK-Umlage und Offshore-Netzumlage)

Gemäß § 10 bis 12 EnFG werden eine KWK-Umlage sowie eine Offshore-Netzumlage auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

9.3 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)

Gemäß § 17f EnWG wird eine Offshore-Netzumlage (bis einschließlich 2018 als „Offshore-Haftungsumlage“ bezeichnet) auf die Netzentgelte von Letztverbrauchern erhoben.

9.4 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)¹

Gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) werden Aufschläge auf die Netzentgelte der Letztverbraucher erhoben.

¹ Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV tritt die Verordnung am 1. Juli 2022 außer Kraft, wobei die Kosten-/Umlageregelung nach § 18 AbLaV erst am 31. Dezember 2023 ausläuft. Demnach kann die AbLaV-Umlage u.a. zur Nachholung systembedingter Plan-Ist-Differenzen noch bis einschließlich 31.12.2023 erhoben werden.

10 Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Entgelten und Aufschlägen stellt die eneREGIO GmbH die Konzessionsabgabe gesondert in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der geltenden Konzessionsabgabenverordnung (KAV) und den mit der jeweiligen Gemeinde vereinbarten Abgabesätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die in der KAV aufgeführten Höchstätze.

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Arbeitspreisbestandteile für den Netzzugang.

11 Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter <https://www.ene-regio.com/netze/stromnetz/netzanschluss-richtlinien-informationen-formulare/> dem „Preisblatt Kostenerstattungen“ entnommen werden. Diese Entgelte werden für den bei eneREGIO GmbH entstehenden Aufwand auch dann erhoben, wenn die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung aus Gründen, die die eneREGIO GmbH nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen konnte.

Bei erfolgter Unterbrechung werden die Kosten für die notwendige Wiederherstellung der Anschlussnutzung zusammen mit den Sperrkosten fakturiert, damit im Falle eines Lieferantenwechsels oder Lieferbeginns die Entnahmestelle des Neu-Kunden/Neu-Lieferanten zeitnah und kostenfrei entsperrt werden kann.

Bei einem Widerruf des Sperrauftrags (Storno) vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Sperrtermins fällt kein Sperrentgelt an. Bei später eingehenden Stornierungen wird das Entgelt für eine Sperrung und Wiederherstellung fällig. Sollte die Entnahmestelle bereits gesperrt worden sein, ist keine Stornierung mehr möglich und die Wiederherstellung muss ordentlich beauftragt werden.

12 Elektronisches Preisblatt

Die Bundesnetzagentur hat mit der Festlegung BK6-20-160 vom 21.12.2020 umfassende Neuregelungen für die Marktkommunikation ab 2022 erlassen (sogenannte „MaKo 2022“). Hierbei wurde die elektronische Durchführung der Netznutzungsabrechnung um ein einheitliches, elektronisches Preisblatt ab Januar 2023 ergänzt.

Die Einführung des elektronischen Preisblattes soll eine vollautomatisierte Rechnungsprüfung durch den Netznutzer (und somit in der Regel den vom Letztverbraucher beauftragten Lieferanten) ermöglichen. So sind bisher gesetzlich oder vertraglich zu kalkulierende und damit abzurechnende Jahres- oder Monatspreisbestandteile für die Abbildung im elektronischen Preisblatt in der kleinsten Einheit (€/Tag) darzustellen. Die umgerechneten Jahres-, Monats-, Grund- oder Messentgeltpreise sind zu informativen Zwecken in den **Preisblättern 1a, 2a, 3a, 4a und 5a** aufgeführt.

13 Leitfaden zur Ermittlung des Netzentgeltes bei Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

13.1 Erforderliche Daten

Zur Bestimmung des Entgeltes für die Netznutzung mit registrierender Lastgangmessung (Preisblatt 1) werden folgende Daten benötigt:

- Entnahmeebene
- Jahresarbeit W in kWh/a
- Jahreshöchstlast der Entnahmestelle P_{\max} in kW (höchster Viertelstundenwert im Abrechnungsjahr)
- Gegebenenfalls bei Netzkunden mit Eigenerzeugung: Vertraglich vereinbarte Netzreservekapazität P_{NRK} in kW

13.2 Berechnung des Entgeltes

Mit den oben genannten Daten ergibt sich die Jahresbenutzungsdauer T_m als Quotient aus der Jahresarbeit W und der Jahreshöchstlast P_{\max} . Das Netzentgelt ist abhängig von dieser Jahresbenutzungsdauer T_m . Es gelten unterschiedliche Entgelte für Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von weniger als 2.500 h/a und Entnahmestellen mit einer Jahresbenutzungsdauer T_m von mindestens 2.500 h/a. Die Entgelte bestehen jeweils aus einem Jahresleistungspreis und einem Arbeitspreis. Die Jahresleistungs- und Arbeitspreise sind dem **Preisblatt 1** zu entnehmen. Leistungs- und Arbeitspreise sind dabei abhängig von der Entnahmeebene des Netzkunden.

Das Netzentgelt ergibt sich aus der Summe der Produkte von anzusetzendem Jahresleistungspreis und Jahreshöchstlast P_{\max} der Entnahmestelle sowie von anzusetzendem Arbeitspreis und Jahresarbeit W .

(Netzentgelt = Jahresleistungspreis x P_{\max} + Arbeitspreis x W).

13.3 Rechenbeispiel

Ausgangswerte:

- Entnahmeebene = Mittelspannungsnetz
- Jahresarbeit (W) = 20,0 Millionen kWh/a
- Jahreshöchstlast des Kunden (P_{\max}) = 5.000 kW
- der Kunde ist kein stromkostenintensives Unternehmen nach § 64 Abs. 1 EEG

Daraus ergibt sich eine Jahresbenutzungsdauer (T_m) von 4.000 h/a ($T_m = W/P_{\max} = 4.000 \text{ h/a}$). Somit kommen nach **Preisblatt 1** die Preise für eine Jahresbenutzungsdauer von $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$ zur Anwendung.

13.3.1 Entgelt für die Netznutzung

5.000 kW × 109,31 €/kWa	=	684.800 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,89 Cent/kWh	=	158.000 €/a
Summe Entgelt für Netznutzung	=	842.800 €/a

13.3.2 Aufschläge aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV

1,0 Mio. kWh/a × 0,437 ² Cent/kWh	=	4.370 €/a
19,0 Mio. kWh/a × 0,050 Cent/kWh	=	9.500 €/a
Summe Aufschläge § 19 Abs. 2 Satz 1 und 2 StromNEV	=	13.870 €/a

13.3.3 Aufschläge gemäß 12 EnFG (KWK-Umlage bzw. Offshore-Netzumlage)

20,0 Mio. kWh/a × 0,378 ² Cent/kWh	=	75.600 €/a
20,0 Mio. kWh/a × 0,419 ² Cent/kWh	=	83.800 €/a

² Bei den Aufschlägen aufgrund § 19 Abs. 2 StromNEV, gemäß § 12 EnFG und gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV wurden im Beispiel die Entgelte für das Jahr 2022 verwendet. Die Entgelte für das Jahr 2023 standen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Dokuments noch nicht zur Verfügung.

13.3.4 Aufschläge gemäß § 18 Abs. 1 AbLaV

20,0 Mio. kWh/a × 0,003 ² Cent/kWh	=	600 €/a
---	---	---------

13.3.5 Gesamtentgelt

Gesamtentgelt für die Netznutzung (netto):	=	1.016.670 €/a
--	---	---------------

Spezifisches Entgelt (netto)	=	5,083 Cent/kWh
------------------------------	---	----------------

13.3.6 Weitere Entgelte, Abgaben und Steuern

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt, die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben.

14 Preisblätter Netznutzung

Nachfolgend finden Sie die Entgelte für die Nutzung des Stromverteilnetzes der eneREGIO GmbH.

Preisblatt 1: Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	16,70	5,60	136,96	0,79
Umspannung Mittel-/Niederspannung	16,92	5,65	138,21	0,80
Niederspannung	18,05	6,22	139,27	1,37

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**), § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**) und §18 AbLaV (**Preisblatt 9**).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte (Lastgänge) zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 1a (informativ): Entgelte für Jahresleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung

Veröffentlichung gemäß des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 (elektronisches Preisblatt).

Leistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Jahresleistungspreissystem			
	Jahresbenutzungsdauer $T_m < 2.500 \text{ h/a}$		Jahresbenutzungsdauer $T_m \geq 2.500 \text{ h/a}$	
	Leistungspreis €/kW*Tag	Arbeitspreis €/kWh	Leistungspreis €/kW*Tag	Arbeitspreis €/kWh
Mittelspannung	0,0457534	0,0560000	0,3752329	0,0079000
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,0463562	0,0565000	0,3786575	0,0080000
Niederspannung	0,0494521	0,0622000	0,3815616	0,0137000

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (**Preisblatt 6**), § 10 bis 12 EnFG (**Preisblatt 7**) und §18 AbLaV (**Preisblatt 9**).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe und die Umsatzsteuer. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte (Lastgänge) zum Ausgleich der Transformatorverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 2: Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	Cent/kWh (netto)	Cent/kWh (brutto) ³
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	9,03	10,75
Entnahmestelle Speicherheizung ^{4 5}	6,98	8,31
Entnahmestelle Wärmepumpe ^{3 6}	7,18	8,54
Ladestationen für Elektromobile ^{3 5}	6,89	8,20

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

³ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁴ Voraussetzung ist die netzdienliche Steuerung gem. § 14a EnWG.

⁵ Das gegenüber dem SLP Entnahmeentgelt reduzierte Entgelt für Speicherheizungen gilt bei gemeinsamer Messung nur für die in der Niedertarifzeit entnommenen Mengen. Bei getrennter Messung gilt das reduzierte Entgelt für die entnommenen Mengen in der Niedertarifzeit und der Hochtarifzeit.

⁶ Das gegenüber dem normalen Entgelt reduzierte Entgelt kommt nur bei getrennter Messung zur Anwendung. Bei gemeinsamer Messung (in Kombination mit Haushaltsstrom) wird das normale Entgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung abgerechnet.

Preisblatt 2a (informativ): Entgelte für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung (SLP)

Veröffentlichung gemäß des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 (elektronisches Preisblatt).

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis	
	€/kWh (netto)	€/kWh (brutto) ⁷
Entnahmestelle ohne registrierende Lastgangmessung	0,0903	0,107457
Entnahmestelle Speicherheizung ^{8 9}	0,0698	0,083062
Entnahmestelle Wärmepumpe ^{3 10}	0,0718	0,085442
Ladestationen für Elektromobile ^{3 5}	0,0689	0,081991

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die eneREGIO GmbH diese Leistung erbringt.

⁷ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁸ Voraussetzung ist die netzdienliche Steuerung gem. § 14a EnWG.

⁹ Das gegenüber dem SLP Entnahmeentgelt reduzierte Entgelt für Speicherheizungen gilt bei gemeinsamer Messung nur für die in der Niedertarifzeit entnommenen Mengen. Bei getrennter Messung gilt das reduzierte Entgelt für die entnommenen Mengen in der Niedertarifzeit und der Hochtarifzeit.

¹⁰ Das gegenüber dem normalen Entgelt reduzierte Entgelt kommt nur bei getrennter Messung zur Anwendung. Bei gemeinsamer Messung (in Kombination mit Haushaltsstrom) wird das normale Entgelt für Entnahmestellen ohne registrierende Lastgangmessung abgerechnet.

Preisblatt 3: Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Monatsleistungspreissystem	
	Leistungspreis €/kW und Monat	Arbeitspreis Cent/kWh
Mittelspannung	22,83	0,79
Umspannung Mittel-/Niederspannung	23,04	0,80
Niederspannung	23,21	1,37

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 3a (informativ): Entgelte für Monatsleistungspreissystem der Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung (RLM)

Veröffentlichung gemäß des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 (elektronisches Preisblatt).

Monatsleistungspreissystem				
Monatsleistungspreissystem für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung	Leistungspreis €/kW und Tag (Jan, Mrz, Mai, Jul, Aug, Okt, Dez)	Leistungspreis €/kW und Tag (Apr, Jun, Sep, Nov)	Leistungspreis €/kW und Tag (Feb)	Arbeitspreis €/kWh
Mittelspannung	0,736344086	0,760888889	0,815238095	0,0079
Umspannung Mittel-/Niederspannung	0,743064516	0,767833333	0,822678571	0,0080
Niederspannung	0,748763441	0,773722222	0,828988095	0,0137

Entgelte zuzüglich Aufschläge gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV (Preisblatt 6), § 10 bis 12 EnFG (Preisblatt 7) und § 18 AbLaV (Preisblatt 9).

Hinzu kommen die Entgelte für die Konzessionsabgabe. Zusätzlich werden die Entgelte für den Messstellenbetrieb erhoben - sofern die eneREGIO GmbH diese Leistungen erbringt.

Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um 3,0 %.

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 4: Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)

	Entgelt für
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a
Mittelspannung	745,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹¹	300,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	655,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹¹	15,00
Niederspannung	595,00
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹¹	15,00
Monatliche Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	115,00
Je einmalige Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	15,00
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00
Preisabschlag für jährliche statt monatliche MDL	200,00

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahme- oder Einspeisestellen die in der Mittelspannung angeschlossen sind aber unterspannungsseitig (in der Niederspannung) gemessen werden, werden mit dem Entgelt der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgerechnet.

¹¹ Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern (jeweils dreiphasig).

Preisblatt 4a (informativ): Entgelte für den Messstellenbetrieb bei Entnahme und Einspeisung mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)

Veröffentlichung gemäß des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 (elektronisches Preisblatt).

	Entgelt für
Entnahme- und Einspeisestellen mit registrierender Last-/Einspeisegangmessung (RLM)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/Tag
Mittelspannung	2,04109589
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹²	0,82191781
Umspannung Mittel-/Niederspannung	1,79452055
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹²	0,04109589
Niederspannung	1,63013699
– Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz ¹²	0,04109589
Monatliche Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	0,31506849
Je einmalige Lieferung von Lastgängen im XLS-Format	0,04109589
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	0,08219178
Preisabschlag für jährliche statt monatliche MDL	0,54794521

Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Entnahme- oder Einspeisestellen die in der Mittelspannung angeschlossen sind aber unterspannungsseitig (in der Niederspannung) gemessen werden, werden mit dem Entgelt der Umspannung Mittel-/Niederspannung abgerechnet.

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>

¹² Ein Wandlersatz besteht in der Niederspannung aus Stromwandlern und in der Mittelspannung aus Spannungs- und Stromwandlern (jeweils dreiphasig).

Preisblatt 5: Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹³)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹³)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹³)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹³)
Eintarifzählung	9,50 (11,31)	12,00 (14,28)	17,00 (20,23)	37,00 (44,03)
Zweitarifzählung	16,50 (19,64)	19,00 (22,61)	24,00 (28,56)	44,00 (52,36)
Prepaymentzähler	48,00 (57,12)	50,50 (60,10)	55,50 (66,05)	75,50 (89,85)
Intelligenter Stromzähler ¹⁴ (übergangsweise)	35,50 (42,25)	38,00 (45,22)	43,00 (51,17)	63,00 (74,97)
Wandlersatz Niederspannung	55,17 (65,65)			
Tarifschaltung	12,25 (14,58)			
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00 (35,70)			
Zählerbefundprüfung auf Kundenwunsch	175,00 (208,25)			

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>

¹³ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

¹⁴ Bei den hier aufgeführten intelligenten Stromzählern handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Preisblatt 5a (informativ): Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung bei Entnahme und Einspeisung ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)

Veröffentlichung gemäß des Beschlusses BK6-20-160 der Bundesnetzagentur zur Marktkommunikation 2022 (elektronisches Preisblatt).

	Entgelt bei jährlicher Messung	Entgelt bei halbjährlicher Messung	Entgelt bei vierteljährlicher Messung	Entgelt bei monatlicher Messung
Entnahme- und Einspeisestellen ohne registrierende Last-/Einspeisegangmessung (SLP)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹⁵)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹⁵)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹⁵)	Messstellenbetrieb (inkl. Messung) €/a (brutto¹⁵)
Eintarifzählung	0,02602740 (0,03098630)	0,03287671 (0,03912329)	0,04657534 (0,05542466)	0,10136986 (0,12063014)
Zweitarifzählung	0,04520548 (0,05380822)	0,05205479 (0,06194521)	0,06575342 (0,07824658)	0,12054795 (0,14345205)
Prepaymentzähler	0,13150685 (0,15649315)	0,13835616 (0,16465753)	0,15205479 (0,18095890)	0,20684932 (0,24616438)
Intelligenter Stromzähler ¹⁶ (übergangsweise)	0,09726027 (0,11575342)	0,10410959 (0,12389041)	0,11780822 (0,14019178)	0,17260274 (0,20539726)
Wandlersatz Niederspannung	0,15115068 (0,17986301)			
Tarifschaltung	0,03356164 (0,03994521)			
Je zusätzliche manuelle Auslesung vor Ort	30,00 (35,70)			
Zählerbefundprüfung auf Kundenwunsch	175,00 (208,25)			

Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach § 21 und § 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Informationen und Preise hierzu finden Sie im Internet unter <http://www.eneregio.com/netze/intelligenter-messstellenbetrieb/informationen/>

¹⁵ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

¹⁶ Bei den hier aufgeführten intelligenten Stromzählern handelt es sich nicht um intelligente Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes.

Preisblatt 6: Aufschläge aufgrund individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV)

Letztverbrauchergruppen/Endverbrauchskategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹⁷)
Letztverbrauchergruppe A (Abnahme bis 1.000.000 kWh/a)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a je Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417	0,496
Letztverbrauchergruppe B (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, sofern nicht Letztverbrauchergruppe C)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417	0,496
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht (Endverbrauchskategorie B)	0,050	0,060
Letztverbrauchergruppe C (Abnahme über 1.000.000 kWh/a, stromintensives produzierendes Gewerbe)	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch <=1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle (Endverbrauchskategorie A)	0,417	0,496
Letztverbrauch, der über 1.000.000 kWh/a und Entnahmestelle hinausgeht - nur stromintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes (Endverbrauchskategorie C)	0,025	0,030

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 19 Abs. 2 StromNEV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/-19-StromNEV-Umlage>

¹⁷ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 7: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Kategorien	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto ¹⁸)
	Cent/kWh	Cent/kWh
KWK-Umlage	0,357	0,425
Offshore-Netzumlage	0,591	0,703

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/KWKG> bzw. <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Offshore-Netzumlage>.

¹⁸ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) (Umlage für abschaltbare Lasten)¹⁹

Letztverbraucher	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto²⁰)
	Cent/kWh	Cent/kWh
Letztverbrauch je Entnahmestelle	0,000	0,000

Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Aufschläge bildet § 18 Abs. 1 AbLaV. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/EnWG/Abschaltbare-Lasten-Umlage>

¹⁹ Entspr. § 20 Abs. 2 AbLaV tritt die Verordnung am 1. Juli 2022 außer Kraft, wobei die Kosten-/Umlageregelung nach § 18 AbLaV erst am 31. Dezember 2023 ausläuft. Demnach kann die AbLaV-Umlage u.a. zur Nachholung systembedingter Plan-Ist-Differenzen noch bis einschließlich 31.12.2023 erhoben werden.

²⁰ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisblatt 9: Mehr- / Mindermengenpreise

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Preisblatt 10: Entgelte für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung

Die Entgelte für Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten können in unseren Ergänzenden Bedingungen auf unserer Internetseite unter <http://www.eneregio.com/netze/stromnetz/netzanschluss-richtlinien-informationen-formulare/> eingesehen werden.

Preisblatt 11: Konzessionsabgabe und Kommunalrabatt

Konzessionsabgabe	Entgelt (netto)	Entgelt (brutto²¹)
Bei der Entnahme von Tarifkunden	Cent/kWh	Cent/kWh
– In der Hochtarifzeit entnommene Arbeit	1,32	1,57
– In der Niedertarifzeit entnommene Arbeit	0,61	0,73
Bei der Entnahme von Sondervertragskunden^{22 23}	Cent/kWh	Cent/kWh
– Sondervertragskunden	0,11	0,13

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs. 1 Nr. 1 gewähren wir für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Gemeinden einen Kommunalrabatt in Höhe von 10 % auf Preisbestandteile für den Netzzugang.

²¹ Bruttopreise inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

²² Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 KW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden.

²³ Liegt der durchschnittliche Bezugspreis je Kilowattstunde inklusive Steuern und Abgaben, jedoch ohne Umsatzsteuer bei Letztverbrauchern unter dem Grenzpreis, ist keine Konzessionsabgabe zu entrichten. Maßgeblich sind die vom statistischen Bundesamt jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichten Durchschnittserlöse ohne Umsatzsteuer